



# Rosenbacher Gemeindeblatt

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach

Nr. 12

Freitag 01. Dezember 2023

30. Jahrgang



## Weihnachtszeit

O schöne, herrliche Weihnachtszeit!  
Was bringst du Lust und Fröhlichkeit!  
Wenn der heilige Christ in jedem Haus  
teilt seine lieben Gaben aus.

Und ist das Häuschen noch so klein,  
so kommt der heilige Christ hinein,  
und alle sind ihm lieb wie die Seinen,  
die Armen und Reichen, die Grossen  
und Kleinen.

Der heilige Christ an alle denkt,  
ein jedes wird von ihm beschenkt.  
Drum lasst uns freuen und dankbar sein!  
Er denkt auch unser, mein und dein!

*Hoffmann von Fallersleben*



## *Liebe Einwohner,*

*am 01.01.2024 wird unsere junge Gemeinde 30 Jahre alt. Vieles haben wir in dieser Zeit geschafft. An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei all diejenigen bedanken die hierzu beigetragen haben. Auch in diesem Jahr ist es wieder gelungen viel Neues anzuschieben und auf den Weg zu bringen, was in den kommenden Jahren umgesetzt werden soll.*

*In diesem Sinne wünsche ich allen Rosenbachern zum Weihnachtsfest frohe, friedvolle und besinnliche Stunden und für 2024 ein glückliches, erfolgreiches und insbesondere gesundes neues Jahr.*

*Ihr Bürgermeister Roland Höhne*

**In diesem Gemeindeblatt erfahren Sie unter anderem:**

- Rentnerweihnachtsfeier für beide Ortsteile am 07.12.2023
- lebendiger Adventskalender

Seite 18

Seite 19

## Aus der Gemeinderatssitzung am 23.11.2023

### **Informationen zum Haushaltsentwurf 2024**

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2024 sieht einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.925.230,00 € und Auszahlungen in Höhe von 2.844.060,00 € vor. Somit beträgt der Zahlungsmittelüberschuss 81.170,00 €, dies sind 21.930 € mehr als im letzten Jahr.

Die größten Aufwendungen sind geplant für die Kindertagesstätten, die Umlage an den Landkreis, den Bereich Bauhof – Straßenreparatur – Winterdienst und die Verwaltungskostenumlage an die Stadt Löbau.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer sollen unverändert wie im Vorjahr bleiben. Der Schuldenstand zum Ende des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 104.507,29 €, das sind 67,77 € pro Kopf. Einen Unsicherheitsfaktor stellt die noch beim Verwaltungsgericht anhängige Klage gegen den Bescheid der Stadt Löbau zur Verwaltungskostenumlage dar. Der strittige Betrag für Rosenbach beträgt jährlich ca. 40.000 €.

### **Beratung und Beschlussfassung der „Vereinbarung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr zur Sanierung der Stützmauer 4 an der S 143 (Dorfstraße) und Bau eines Fußweges“**

Der vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr geplante Ersatzneubau der Stützmauer 4 an der Dorfstraße (S143) ist für 2024/25 geplant. Gleichzeitig soll die Straße bis zur Haltestelle „Mittelhofweg“ erneuert werden. Da die Gemeinde im Zuge der Baumaßnahme einen Fußweg plant, ist eine Vereinbarung zur Finanzierung- und Baudurchführung mit dem Landesamt notwendig. Die Gesamtkosten für die Gemeinde betragen ca. 190.000 €. Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Vereinbarung.

### **Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen „Sanierung alter Stall Mittelhof und Anbau Gerätehaus“**

Der Bürgermeister erläutert den Gemeinderäten die Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung für das „Los 02 – Rohbau“ und Los 03 Gerüstbau. Von den 14 Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zum Rohbau abforderten, haben 7 ein Angebot abgegeben. Für das Los Gerüstbau gaben von den 9 Firmen 6 ein Angebot ab. Der Gemeinderat fasste folgende einstimmige Beschlüsse:

➔ Los 02 – „Rohbau“ an die Firma Baugeschäft Pursche GmbH aus 02694 Malschwitz für das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 487.206,09 (brutto) und 2,5 % Nachlass.


➔ Los 03 – „Gerüstbau“ an die Firma Gerüstbau Wilhelm GmbH aus 02689 Taubenheim für das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 19.160,55 €.

### **Informationen zu Baumaßnahmen**

➔ Neubau Haltestellen und Fußweg Oberhof an der S 129  
Je nach Wetterlage ist der Asphalteinbau Anfang Dezember und die Fertigstellung Mitte Dezember geplant.


➔ Sanierung eines Teilstückes der S 143 mit Haltestellen  
Je nach Wetterlage ist hier am 1. Dezember der Einbau der Schwarzdecke geplant. Danach wird die Dorfstraße wieder für den Verkehr freigegeben. Die Bauarbeiten an den

Haltestellen werden bis Ende November abgeschlossen.



Die Gemeindebücherei ist am 12.12.23 das letzte Mal für alle Leser in diesem Jahr geöffnet. Ab 09.01.2024 starten wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten.

Wir wünschen einen fleißigen Weihnachtsmann und einen guten Rutsch ins Jahr 2024!



Frohe Weihnachten und einen  
Guten  
Start ins neue Jahr wünscht allen  
Einwohnern von Rosenbach



das  
Baugeschäft  
H.Kuche



**Bestattungen Löbau**  
Ihr Vertrauen ist unsere Verpflichtung

Innere Zittauer Str. 32 | 02708 Löbau

Tag & Nacht 03585 490490  
[www.lk-bestattungen-loebau.de](http://www.lk-bestattungen-loebau.de)  
[info@lk-bestattungen-loebau.de](mailto:info@lk-bestattungen-loebau.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes:  
R. Höhne, Bürgermeister  
Gemeindeverwaltung Rosenbach  
Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach  
Tel.: 0 35 85 / 83 27 03 Fax: 0 35 85 / 86 25 24  
E-Mail: [info@gemeinde-rosenbach.de](mailto:info@gemeinde-rosenbach.de)  
Homepage: [www.gemeinde-rosenbach.de](http://www.gemeinde-rosenbach.de)

#### **Öffnungszeiten:**

**Dienstag** 9.00 – 12.00 Uhr/14.00 – 16.00 Uhr

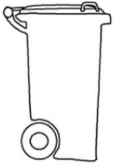
**Donnerstag** 9.00 – 12.00 Uhr/14.00 – 18.00 Uhr

**Bürgermeistersprechstunde** 14.00 – 18.00 Uhr

Wir bitten um vorherige Terminabsprache!

## Bekanntmachungen

- ⇒ Die Gemeindeverwaltung bleibt vom **22.12. – 29.12.2023** geschlossen!
- ⇒ Das Gemeindeblatt für den Monat Januar erscheint am Sonnabend, den **06.01.2024**  
**Redaktionsschluss ist der 30.12.2023**
- ⇒ Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 14.12.2023 um **19:00 Uhr** statt.
- ⇒ **Sirenenprobelauf: Mittwoch, den 06.12.2023**
- ⇒ **Termine Abfallentsorgung**



Restabfall	12.12. / 27.12.
Bioabfall	05.12. / 19.12.
Gelbe Tonne	/
Blaue Tonne	/

## Der Hundertjährige prophezeit für Dezember



Das sonnige Wetter vom Vormonat hält bis zum 2. an. Ab dem 3. ist es kalt. Am Nikolaustag fällt etwas

Schnee. Leichter Frost und Schnee bringen Glatteis mit sich. Mit dem Schnee kommt die große Kälte, die bis zum Ende des Jahres anhält. Silvester verabschiedet sich mit Kälte und Schnee.



## Freiwillige Feuerwehr Rosenbach

### Ortsfeuerwehr Herwigsdorf

**Donnerstag, 30.11.2023 20:00 Uhr**

Kommandositzung

**Samstag, 09.12.2023 19:00 Uhr**

Dienstversammlung zum Jahresende

**Dienstag, 12.12.2023 18:00 Uhr**

prakt. Ausbildung

### Jugendfeuerwehr

**Freitag, 01.12.2023 ab 17:00 Uhr**

Weihnachtsfeier

### Ortsfeuerwehr Bischdorf

**Mittwoch, 06.12.2023 ab 19:30 Uhr**

Kommando

**Samstag, 09.12.2023 ab 19:00 Uhr**

Arbeitsschutzbelehrung und Weihnachtsfeier



Herzlich lädt die Ortsfeuerwehr Bischdorf am **20.01.2024 ab 18:00 Uhr** zum gemütlichen Wintergrillen hinterm Depot ein.

## Medizinische Mitteilung

⇒ **Die Physiotherapie Rabe teilt mit:**

Sehr geehrte Patienten!

Vom 22.12. – 29.12. haben wir Weihnachtsurlaub.

Ab dem 02.01.2024 sind wir wieder für Sie da.

Wir wünschen all unseren Patienten und deren Angehörigen eine friedliche Weihnachtszeit und einen gesunden Start ins neue Jahr.



*Die Arztpraxis Dr. Höhne wünscht frohe Weihnachten und einen guten und gesunden Start ins neue Jahr.*



⇒ **Die Zahnarztpraxis Dr. Falkenberg teilt mit:**

Liebe Patientinnen und Patienten,

bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 23.12.23 bis

02.01.24 die Praxis wegen Urlaub geschlossen bleibt.

Für diese Zeit ist ein Bereitschaftsdienst eingeteilt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der

WEB-Seite oder der Tagespresse.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein

schönes und erholsames Weihnachtsfest und einen

guten Rutsch ins neue Jahr.



Ihr Praxisteam

## Die Landfrauen informieren



Die Wanderfreunde treffen sich 06.12.23 um 14:00 Uhr an der Herwigsdorfer Schule.



Am 12.12.23 um 14:30 Uhr findet unser Spielenachmittag im Dorfgemeinschaftshaus statt.



Am 13.12.23 findet ab 19:00 Uhr bei einem gemütlichen Beisammensein unser Jahresabschluss im Dorfgemeinschaftshaus statt.



Eine schöne, gemütliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2024 wünschen wir allen Bewohnern der Gemeinde Rosenbach.

Ein Dankeschön an die vielen Spender und Unterstützer unseres Vereines.

Die Mitglieder des  
LandFrauen Rosenbach e.V.

# GEBURTSTAGS JUBILARE

Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

## OT Bischdorf

am 03.12. Herr Klaus-Peter Rötschke zum 82. Geburtstag  
am 14.12. Frau Bärbel Rötschke zum 77. Geburtstag  
am 19.12. Frau Helga Neumann zum 83. Geburtstag

## OT Herwigsdorf

am 07.12. Herr Heinz Grolms zum 92. Geburtstag  
am 07.12. Frau Erika Nitschke zum 92. Geburtstag  
am 18.12. Frau Christine Klose zum 77. Geburtstag



## TSV Herwigsdorf 1891 e.V.

E-Junioren				
So	03.12.2023	10:00	TSV Herwigsdorf 1891	SpG TSV Großschönau

C-Junioren				
So	03.12.2023	11:00	FSV Oderwitz 02	SpG SC Großschweidnitz-Löbau

Herren				
Sa	02.12.2023	13:00	TSV Herwigsdorf 1891	TSV 1861 Spitzkunnersdorf
Sa	09.12.2023	13:00	TSV Herwigsdorf 1891	TSG Hainewalde

## Hallenturniere

D-Junioren – HKM Vorrunde  
So. 17.12.2023 10 Uhr in Görlitz (Sporthalle Rauschwalde)

B-Junioren – HKM Vorrunde  
Sa. 02.12.2023 17 Uhr in Rietschen

Herren – HKM Vorrunde  
Sa. 30.12.2023 15 Uhr in Görlitz (Jahnsporthalle)



## Jahresrückblick des TSV Herwigsdorf 1891 e. V.

Am Ende dieses Sportjahres schauen wir als TSV Herwigsdorf 1891 e.V. auf verschiedene sportliche und wirtschaftliche Erfolge zurück.

Im Rahmen des Wettbewerbes "Ländliche Entwicklung zentrale Oberlausitz" konnten wir, dank vieler Vorschläge Mitglieder und Freunden des Sportes Fördermittel erhalten und damit zwei Projekte in Angriff nehmen bzw. abschließen. 1000 € erhielten wir für die Errichtung einer befestigten Aufenthaltsecke vor der Turnhalle. Durch die Unterstützung der Firmen Küche sowie Schuck und der Mitarbeiter des Bauhofs der Gemeinde wurde dieses Vorhaben in die Realität umgesetzt.

Weiteres Geld aus diesem Wettbewerb floss in die Erstellung einer Konzeption zur weiteren Entwicklung unseres Sportplatzes auch außerhalb der bereits vorhandenen Sportspielstätten. Danke deshalb an Frau Mücke vom Architektenbüro Augustin. Nun kommt es darauf an, weitere Förder- und Eigenmittel für die Umsetzung dieser konzeptionellen Überlegungen zu generieren.

Die Sanierung des "Weißen Hauses" auf dem Sportplatz wurde mit Unterstützung der Volksbank Löbau/ Zittau über das Crowdfundingprojekt „Viele schaffen mehr“ größtenteils abgeschlossen. Besonders danken wir den Firmen Mahal und Lode. Weiterhin bedanken wir uns für die finanzielle Unterstützung unseres Vereins bei der "Agrofarm", der Firma Göhle, der Tierarztpraxis Eisfeld sowie den zahlreichen Privatspenden. Unter der engagierten Leitung von Friedhelm Gerlich und mittels Eigenleistungen der Fußballer, wurde das Objekt in diesen Sommer saniert.

Im sportlichen Bereich bot unser Verein auch im Jahr 2023 vielen Kindern und Erwachsenen attraktive Angebote und Veranstaltungen an. In den Sektionen Volleyball, Tischtennis, Turnen und Fußball erfreuten sich unsere Mitglieder über vielfältige Wettkampf- und Übungseinheiten. Hierfür danken wir den zahlreichen engagierten Übungsleitern, welche Woche für Woche, ehrenamtlich tätig sind.

Der TSV Herwigsdorf 1891 e.V. wünscht allen Sporttreibenden und Einwohnern von Rosenbach ein frohes, wunderschönes Weihnachtsfest im Kreise der Familien. Für das neue Jahr 2024 alles Gute, viel Erfolg und vor allem beste Gesundheit!

Der Vorstand

Liebe Feuerwehrkameradinnen, liebe Feuerwehrkameraden,

liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rosenbach,

ein ereignisreiches Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu und wir möchten noch ein paar Worte an Sie richten. Auch dieses Jahr mussten unsere Wehren wieder zu einigen Einsätzen ausrücken und konnten Menschen in Not helfen. Die hohe Einsatzbereitschaft im freiwilligen Ehrenamt ist nicht selbstverständlich. Familien und Arbeitgeber müssen jederzeit hinter den Einsatzkräften stehen, denn die Arbeit im Betrieb oder zu Hause bleibt oftmals liegen, oder muss durch Andere erledigt werden. Dafür danken wir an dieser Stelle sehr! Der Aufwand einer intakten Feuerwehr mit Ausbildung, Einsätzen, Überprüfung der Technik und der notwendigen Bürokratie ist enorm. Mit Stolz und Anerkennung können wir sagen, dass sich unsere Kameradinnen und Kameraden allen Aufgaben mit höchster Motivation und viel Zeitaufwand stellen. Um in den kommenden Jahren weiterhin unseren Aufgaben gerecht zu werden, benötigen wir Hilfe. Trotz unserer starken Jugendfeuerwehr brauchen wir motivierte Frauen und Männer im Alter zwischen 16 – 50 Jahren, die uns unterstützen und unserem Team beitreten wollen. Trauen Sie sich und besuchen eine Ausbildung bei uns, ohne einen Aufnahmeantrag unterschreiben zu müssen. Tragen Sie zu noch mehr Sicherheit in unserer Gemeinde bei und engagieren sich bei der Feuerwehr Rosenbach.

Abschließend möchten wir uns bei allen Kameradinnen, Kameraden, der Gemeindeverwaltung, Freunden und Sponsoren für die Unterstützung im vergangenen Jahr bedanken und wünsche Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Die Gemeindeführer der Feuerwehr Rosenbach





**Heimat gemeinsam  
gestalten -  
Oberlausitzer  
Mittelstand  
und Sparkasse.**

Lassen Sie sich jetzt beraten:

☎ 03583 603-0

🌐 [spk-on.de/mittelstand](http://spk-on.de/mittelstand)

**Weil's um mehr als Geld geht.**



**Sparkasse  
Oberlausitz-  
Niederschlesien**

**GLASEREI LANGNER**  
M E I S T E R B E T R I E B

Bautzener Str. 14 a · 02748 Bernstadt a. d. E. · ☎ 035874 / 22525  
[www.glaserei-langner.de](http://www.glaserei-langner.de) · [tilo-langner@t-online.de](mailto:tilo-langner@t-online.de)

- Verglasungen aller Art • Dachverglasungen
- Spiegel • Glasschleifarbeiten • Kaminscheiben
- Duschen • Glastüren • Schaufensterverglasungen
- Rolladenreparaturen
- Fensterwartung

Öffnungszeiten: Mo/Fr 6:30 – 11:00 Uhr  
Di/Do 13:30 – 16:30 Uhr

**GLAS 24h  
NOTDIENST**

*Weihnachten -  
das Fest  
der Familie,  
aber auch  
des Dankes!*

Besinnliche Festtage,  
einen guten Start  
im neuen Jahr  
und vielen Dank  
für das  
entgegengebrachte  
Vertrauen.

Ihre Mitarbeiter  
der  
**Sozialstation  
Herrnhut**



Foto: Fotolia.de/Flaydine



Gerade jetzt in der Vorweihnachtszeit sollte man nicht vergessen der anderen Leid! Ein Licht erhellt nun fast jedes Haus und strahlt somit in die Welt hinaus. Es sollte das Licht des Lebens überall scheinen und ALLE zum Frieden vereinen! Ich wünsche Ihnen zur Weihnachtszeit viel Gesundheit, Freude und Zufriedenheit und bedanke mich bei allen Patienten und deren Angehörigen für das mir entgegengebrachte Vertrauen!

**Logopädie**  
Steffi Göttlich



**Baumschule  
Frank Neumann**  
Inh.: Uwe Neumann

*Eine frohe Adventszeit und ein besinnliches Weihnachtsfest  
wünschen wir allen Kunden, Freunden und Bekannten, verbunden mit dem Dank  
für Ihre Treue und das entgegenbrachte Vertrauen.*

Der Weihnachtsbaumverkauf beginnt in diesem Jahr **am Sonnabend, dem 08.12.2023.**  
Eine Auswahl an Nordmantannen und Blaufichten, sowie Weihnachtsbäume im Topf stehen für Sie bereit.

**Baumschule Frank Neumann, Inh. Uwe Neumann  
Siedlung 19, 02708 Rosenbach**



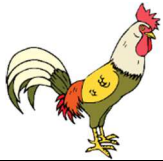
**Werte Einwohner!**  
**Herzlich willkommen zur Rassegeflügel- und Kaninchenschau in Herwigsdorf.**

Anlässlich unserer diesjährigen Kleintierausstellung möchten wir Sie recht herzlich am **02.12. und 03.12.2023** in unser Vereinshaus einladen.

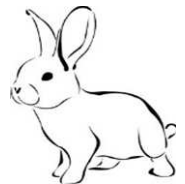
An beiden Tagen werden ca. 200 Tiere verschiedener Rassen zu sehen sein. Hier zeigen wir Ihnen wieder nach einem Jahr kontinuierlicher Arbeit unsere Zuchtergebnisse. Drei Preisrichter werden auch dieses Jahr die von einheimischen Gewerbetreibenden gestifteten Privatehrenpreise vergeben.

Am Sonntag gegen 14.00 Uhr besucht uns der Weihnachtsmann, wozu wir unsere kleinen Besucher recht herzlich einladen.

**Öffnungszeiten:**      **Samstag 02.12.2023    09.00 – 17.00 Uhr**  
                                 **Sonntag, 03.12.2023    09.00 – 16.00 Uhr**



*Es freut sich auf Ihren Besuch*  
*der Rassegeflügel- und Kaninchenzüchterverein Herwigsdorf e.V.*



**Kommt zum**  
**3. Rosenbacher Adventsmarkt!**  
**am Samstag 16. 12. 2023**

**von 15 Uhr bis 19 Uhr**  
auf dem Pfarrhof neben der Bischdorfer Kirche  
und in der gemütlich geschmückten Pfarrscheune

Lasst uns gemeinsam Waffeln, Plätzchen und Bratwurst „schnappen“, hübsche Weihnachtsgeschenke finden, altes Handwerk ausprobieren, basteln, singen, Gedichte und Geschichten hören – unser Adventslicht teilen!

Ab 15 Uhr Kaffetrinken und Stände

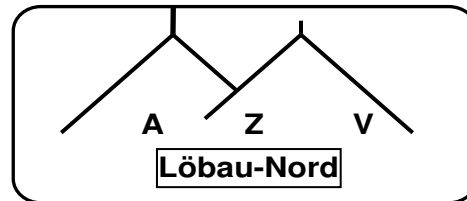
15:30 – Aufstellen der Weihnachtskrippe, danach Kinderangebot

16:30 – „Licht teilen“ + Segensbitte für unser Dorf

ab 17:30 – Abendessen

19 Uhr – Abschluss am Feuer

Parkmöglichkeiten: neben dem Kinderspielplatz „Dorfidyll“ und am Feuerwehrdepot



#### 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2015 (AbWS) des AZV Löbau-Nord

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord am 23.10.2023 die 4. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2015 (Abwassersatzung - AbWS) des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord beschlossen:

### **Abschnitt: Abwassergebühren**

#### **§ 50 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Abwassermengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **2,54 EUR** je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Abwassergrundgebühr je Abwasseranschluss und Monat in Abhängigkeit von der Frischwasserzählergröße,
  1. für Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind
    - a) Q3=4 (alt Qn 2,5) 8,99 EUR/Monat
    - b) Q3=10 (alt Qn 6) 44,95 EUR/Monat
    - c) Q3=16 (alt Qn 10) 71,92 EUR/Monat
    - d) Q3=25 (alt Qn 15) 224,75 EUR/Monat
    - e) Q3=63 (alt Qn 40) 323,64 EUR/Monat
    - f) Q3=100 (alt Qn 60) 494,45 EUR/Monat
- (3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 47 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, **0,46 EUR** je Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr
  - 24,23 EUR** je Kubikmeter Abwasser
  - 2,38 EUR** je m Saugschlauch
  - 17,85 EUR** Zulage für Schlauchlängen > 5 m
- (5) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalgruben (ausschließlich Trockenklosett)
  - 54,62 EUR** pro Kubikmeter Abwasser
  - 2,38 EUR** je m Saugschlauch
  - 17,85 EUR** Zulage für Schlauchlängen > 5 m
- (6) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
  1. **54,62 EUR** pro Kubikmeter Abwasser (Klärschlamm)
  - 2,38 EUR** je m Saugschlauch
  - 17,85 EUR** Zulage für Schlauchlängen > 5 m
  2. im Falle des § 49 Abs. 3 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen **0,84 € je** Kubikmeter Schmutzwasser.
- (7) Für Teilleistungen der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 49 Abs.3 S.1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr **0,92 €** je Kubikmeter Abwasser.
- (8) Für die Teilleistung Abwasserentsorgung, in denen der Abwasserzweckverband Löbau-Nord ermächtigt ist, Nutzungsverträge im Namen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für die Einleitung in den Straßengraben des Straßenbaulastträgers mit den Einleitern abzuschließen
  1. 11,87 EUR pro Monat oder
  2. 2.182,6 EUR als einmaligen Ablösebetrag



## § 61 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Löbau, den 24.10.2023



Höhne  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

### Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

### Informationen zur Abwassergebührenerhöhung zum 01.01.2024 im Zweckverbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord (AZV Löbau-Nord)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Zweckverbandsgebietes des AZV Löbau-Nord,

ab dem 1. Januar 2024 tritt eine Erhöhung der Abwassergebühren im Verbandsgebiet in Kraft. Diese unumgängliche Maßnahme wurde nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung verschiedener Faktoren beschlossen. Wir verstehen, dass Gebührenerhöhungen für jeden zusätzliche Belastungen bedeuten, können uns diesem Schritt jedoch nach vielen Jahren der Gebührenkonstanz genauso wenig wie andere Zweckverbände nicht verschließen. Im Folgenden möchten wir Ihnen die ausschlaggebenden Gründe dafür erläutern:

#### *Inflation*

Die Inflation, also die allgemeine Preissteigerung für Waren und Dienstleistungen, hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Dies betrifft nicht nur den privaten Sektor, sondern auch die Investitionen und Betriebskosten des AZV Löbau-Nord. Um die Qualität und Effizienz unserer Abwasserentsorgung aufrechtzuerhalten, müssen wir mit den gestiegenen Kosten Schritt halten.

#### *Steigende Zinsen*

Die Kosten für die Finanzierung von Investitionen und laufenden Betriebsausgaben steigen nach einer langen Niedrigzinsphase wieder stetig an. Der AZV Löbau-Nord ist darauf angewiesen, Kredite aufzunehmen, um betriebsnotwendige Projekte zu finanzieren und die bestehende Infrastruktur instand zu halten.

#### *Notwendige Investitionen*

Um die Umwelt zu schützen und sicherzustellen, dass unsere Abwasserentsorgung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sind in den letzten Jahren erhebliche Investitionen erforderlich geworden. Zudem sind über 30 Jahre nach der Wiedervereinigung die Aufbereitungsanlagen am Ende ihrer Nutzungsdauer angekommen, so dass von einem steigenden

Investitionsbedarf auszugehen ist. Diese Investitionen sind alle notwendig, um die Qualität unserer Abwasserdienste zu gewährleisten und sicherzustellen, dass sie den aktuellen Umweltauflagen entsprechen.

Die Abwassergebührenerhöhung ist ein notwendiger Schritt, um die finanzielle Stabilität des AZV Löbau-Nord weiterhin zu gewährleisten und sicherzustellen, dass wir unsere Verpflichtungen gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern erfüllen können. Wir sind uns bewusst, dass dies eine Belastung für viele von Ihnen darstellt, und wir bemühen uns jederzeit, die Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Sicherstellung einer effizienten und umweltfreundlichen Abwasserentsorgung in unserer Region. Der AZV Löbau-Nord steht Ihnen jederzeit zur Verfügung, um Ihre Fragen zu beantworten und gemeinsam Lösungen zu finden.



*"Und ich werde an Weihnachten nach Hause kommen.  
Wir alle tun das oder sollten es tun.  
Wir alle kommen heim oder sollten heimkommen.  
Für eine kurze Rast, je länger desto besser,  
um Ruhe aufzunehmen und zu geben."  
Charles Dickens*



Wir möchten uns hiermit ganz herzlich bei allen Kunden und Geschäftspartnern für Ihr Vertrauen in unser Unternehmen bedanken und wünschen Ihnen und Ihren Familien angenehme, erholsame Feiertage sowie ein glückliches neues Jahr.



[www.fa-urland.de](http://www.fa-urland.de)

Ihr Team vom Fahrzeugservice Urland in Strahwalde



**urland** FAHRZEUGSERVICE

## Große Kreisstadt Löbau

Der Oberbürgermeister  
Gemeinschaftsvorsitzender

### Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Löbau vom 07.11.2023

#### Beschluss Nr. 01/2023/GA

#### Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Löbau

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (VWG) Löbau beschließt in seiner Sitzung am 07.11.2023 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau und beauftragt die Stadt Löbau als erfüllende Gemeinde, das Aufstellungsverfahren einzuleiten.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesamte Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses: 16

davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 12    Nein-Stimmen: 3    Stimmenthaltung: 0

#### Beschluss Nr. 02/2023/GA

#### Neufassung Polizeiverordnung

Infolge des Stadtratsbeschlusses der Großen Kreisstadt Löbau, als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau, vom 02.11.2023 beschließt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in seiner Sitzung am 07.11.2023 die Neufassung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Löbau zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesamte Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses: 16

davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15    Nein-Stimmen: 0    Stimmenthaltung: 0

# **Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Löbau im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Löbau zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Aufgrund von § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG), erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen, in der Fassung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358 und S. 389) und § 36 und § 37 in Verbindung mit § 6 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 7, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. 2022 Nr. 7, S. 134) in Verbindung mit der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in der Fassung vom 20.04.2004 (SächsGVBl. 2004 Nr. 27, S. 691) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in seiner Sitzung am 02.11.2023 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Löbau in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Polizeiverordnung erlassen:

## **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau. Hierzu zählen die Gebiete der Großen Kreisstadt Löbau mit ihren Ortsteilen, der Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, verkehrsberuhigte Bereiche, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sport- und Bolzplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spiel- und Sportgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

## **Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 4**

#### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind in entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in verkehrsberuhigten Bereichen und bei größeren Menschenansammlungen, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Der Absatz 3 gilt nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Rettungshunde mit Nachweis und Blindenführhunde.
- (5) § 28 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5**

#### **Verunreinigung durch Tiere**

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Ein dazu geeignetes Behältnis (z.B. Tüte bei Hunden) ist mitzuführen.
- (2) Die Vorschriften des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 6**

#### **Tierfütterungsverbot**

- (1) Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.
- (2) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

### **Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen**

#### **§ 7**

#### **Schutz der Nachtruhe**

- (1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 8**

#### **Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 9**

### **Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gaststättengesetzes (GastG), des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (SächsGastG), des Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz), des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10**

### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
- der Betrieb von Rasenmähern,
  - das Häckseln von Gartenabfällen,
  - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten,
  - das Hämmern,
  - das Sägen,
  - das Bohren,
  - das Holzspalten,
  - das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG), insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11**

### **Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

## **§ 12**

### **Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt,

2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
  3. die Notdurft zu verrichten,
  4. zu nächtigen oder zu lagern,
  5. Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

### **§ 13 Abbrennen offener Feuer**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit maximaler Stapelhöhe und Durchmesser von 1,0 m mit trockenem unbehandeltem Holz oder anderen handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbriketts) in befestigten Feuerstätten oder in anderen handelsüblichen Grillgeräten und Brennbehältnissen (z. B. Feuertonnen, Feuerschalen, Feuerkörbe) erlaubt. Größere Feuer bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, starkem und böigem Wind, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKrWBodSchG), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern**

### **§ 14 Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

## **Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse**

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 12 Abs. 1 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

### **§ 16**

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
  6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt oder ein dafür geeignetes Behältnis, bei Hunden z.B. eine Tüte, nicht mitführt,
  7. entgegen § 6 Tiere füttert,
  8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
  9. entgegen § 8 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
  10. entgegen § 9 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
  11. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchführt,
  12. entgegen § 11 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,
  13. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
  14. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
  15. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet, entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert, entgegen § 12 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
  16. entgegen § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
  17. entgegen § 13 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,
  18. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  19. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 17

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 11.05.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, 08.11.2023

Albrecht Gubsch

Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Löbau

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Löbau



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bestattungsvorsorge:**  
Heute schon an morgen denken!

Tag & Nacht  
☎ 0 35 85 468 55 00

► **Wir sind umgezogen!**

**Bestattungshaus  
Abschied**  
Inhaber Michael Mrochem

Promenadenring 6  
02708 Löbau

Erdbestattung  
Feuerbestattung  
Seebestattung



www.bestattungshaus-loebau.de

**Dirk Schuldt**  
**STEINBILDHAUEREI**  
Bildhauerei • Steinmetzarbeiten • Restauration  
Treppen • Fensterbänke

Am Rosenhain 35  
02708 Löbau OT Rosenhain

**Grabmale**

e-mail: dirk.schuldt@gmx.de  
Tel.: 03585 / 45 27 32  
Fax: 03585 / 45 28 12  
Tel.: 0170-72 39 452



Liebe Rosenbacher!

Wir, die Mitarbeiter der Agrofarm Herwigsdorf eG, möchten uns, vor den Weihnachtstagen und zum Jahresende, für das entgegengebrachte Verständnis unserer Arbeit bedanken.

Wir wünschen Allen Lesern eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit, sowie einen guten Rutsch in ein erfolgreiches neues Jahr.

Vorstand und die Kollegen der Agrofarm Herwigsdorf eG





## Weihnachtliche Grüße von den Rosenbacher Kindereinrichtungen

*Kerzenschein und Tannenduft,*

*rote Backen, kalte Luft.*

*Glockenläuten, Kinderlachen,*

*Apfel, Wein und süße Sachen.*

*Das Christkind ist schon nicht mehr weit,*

*es beschert uns eine glückliche Zeit.*

*Lasst uns freuen und besinnlich sein,*

*der Zauber der Weihnacht*

*macht uns alle wieder klein.*

*- Verfasser unbekannt -*

*Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest,*

*Gemütlichkeit & Fröhlichkeit,*

*Wärme & ein wenig Ruhe,*

*einen guten Rutsch*

*und fürs kommende Jahr viel*

*Gesundheit und Glück!*

*Herzliche Grüße von den*

*Kindern und Erzieherinnen der Kita*

*„Rotsteinzwerge“*

*und des Hortes „Gernegroß“*



## Aus dem Leben der Grundschule Herwigsdorf

Das Jahr neigt sich seinem Ende zu und das Weihnachtsfest steht schon in den Startlöchern.

Fleißig bereiten sich viele Kinder auch in diesem Jahr auf ihren Auftritt bei der Rentnerweihnachtsfeier vor.

Im Dezember freuen sich alle wieder auf den Besuch des Theaters. Diesmal geht es nach Bautzen.

Angeschaut wird das Stück „Pinocchio“.

Die letzte Schulwoche steht dann ganz im Zeichen „**Warten auf Weihnachten**“. Wir werden basteln, musizieren und uns mit allerlei Interessantem rund ums Weihnachtsfest beschäftigen.

Unsere Schüler können aber nicht nur super singen und musizieren, sondern sind auch sportlich ganz vorn dabei. Beim Zweifelderballturnier in der Grundschule „Am Löbauer Berg“ erkämpften sich die ausgewählten Kinder der Klasse 4 den **1. Platz** und qualifizierten sich für das Kreisfinale. Dazu gratulieren wir noch einmal ganz herzlich.



**DIE KINDER, LEHRERINNEN, MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER BEDANKEN SICH BEI ALLEN ELTERN BZW. ROSENBACHERN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG BEI DER GESTALTUNG DES SCHULLEBENS UND WÜNSCHEN EINE SCHÖNE UND GESEGENETE WEIHNACHTSZEIT SOWIE ALLES GUTE FÜR DAS NEUE JAHR.**



*Die Gemeindeverwaltung Rosenbach  
lädt alle Seniorinnen und Senioren  
aus beiden Ortsteilen  
ganz herzlich zu der Weihnachtsfeier am  
Donnerstag, den **07.12.2023, 14.30 Uhr**  
in das Vereinshaus des  
Rassegeflügel- und Kaninchenzüchterverein e.V.  
an der Niederhofstraße ein  
Die Kinder der Grundschule Herwigsdorf und  
der Kita Rotsteinzwerge unterhalten Sie  
mit einem kleinen Programm.*

*Wir möchten uns bei allen Kunden und Geschäftspartnern  
für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute  
Zusammenarbeit in 2023 bedanken.*

*Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien  
besinnliche Weihnachtstage und alles Gute für das Jahr 2024.*

*Rosenbach Haustechnik  
Rico Göhle & Team*

Stadtweg 4, 02708 Rosenbach  
Tel. 03585 468 25 26  
Notdienst: 0160 957 365 59







## **Auslobung Ehrenamtspreis 2023**

Bis zum 19.01.2024 können Vorschläge  
bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach  
Steinbergstraße 1 eingereicht werden.

# Lebendiger Adventskalender 2023



	Wann?	Was?	Wo?
1	15 bis 17 Uhr	Bastelwerkstatt für den Adventsmarkt → für Jugendl. u. Erwachsene!	Pfarrhaus Bischdorf
2	17 Uhr	Nordischer Advent in der finnischen Grillhütte	Fam. Leuteritz Umgehungsstraße 9, Herwigsdorf
3 *	15 Uhr	 Andacht und geselliger Adventsnachmittag	Kirche und Pfarrhaus Bischdorf
4	17 Uhr	Wir dekorieren Weihnachtskerzen in gemütlicher Runde	Fam. Mannigel, Löbauer Str. 1, Herwigsdorf
5	17 Uhr	Märchenstunde	Logopädiepraxis Göthlich, Niederhofstraße 23a, Herwigsdorf
6	16:30 Uhr	Weihnachtskarten basteln mit den Landfrauen	Dorfgemeinschaftshaus, Mittelhofweg 1, Herwigsdorf
7	17 Uhr	Von Bischdorf in die Welt...	Fam. Kowalski, Siedlung 2, Bischdorf
8	17 Uhr	Winterwanderung am Rotstein mit Einkehr im Warmen	Fam. Kühnert/Kindler, Dolgowitzer Str. 9 Bitte Taschenlampe/feste Schuhe!
9	17 bis 20 Uhr	Hofadvent mit kleinem Marktgeschehen Bastelangebot für Klein und Groß	Fam. Knieß, Am Gut 1, Rosenhain
10 **	10 Uhr	Regionaler Familiengottesdienst zum Zweiten Advent	Nikolaikirche Löbau
11	18 Uhr	Advent beim Turnverein Bischdorf 	Turnverein Bischdorf, Turnhalle Bischdorf Bitte Turnschuhe/dicke Socken mitbringen!
12	17 Uhr	Adventsfeuer am Hammermühlteich	Fam. Wollner, Niederhofstraße 26, Herwigsdorf
13	16:45 Uhr	Stimmt mit uns ein bei Kerzenschein!	Hort „Gernegroß“ Herwigsdorf, Dorfstraße 38, Herwigsdorf
14	18 Uhr	Aufstellen der Weihnachtskrippe	Fam. Peschel Untere Dorfstraße 79
15	17 Uhr	Wichtelwerkstatt	Tischlerei Henke, Am Rosenbach 3a, Bischdorf
16	Ab 15 Uhr	  Rosenbacher Adventsmarkt mit vielen Überraschungen!	Pfarrscheune Bischdorf
17 ***	10:30 Uhr	Gottesdienst zum Dritten Advent mit Kindergottesdienst	Kirche Herwigsdorf
18	17 Uhr	Gemütliche Zeit mit warmen Getränken, Plätzchen, Gedichten, Geschichten und Gesang – Gewürzoranen werden gebastelt...	Fam. Gellrich Am Gut 9, Rosenhain
19	17 Uhr	Weihnachtsliedersingen zur Gitarre – weitere Instrumente können gern mitgebracht werden!	Fam. Neitsch Alte Cunnerdorfer Str. 9 Wendisch-Cunnersdorf
20	17 Uhr	Weihnachtsbäckerei und Gedichte mit den Konfis	Konfirmanden Pfarrhaus Bischdorf
21	17 Uhr	Nur Geduld – bis Weihnachten ist's nicht mehr weit...	Fam. Kleibl, Dorfstraße 39, Herwigsdorf
22	16 Uhr	Weihnachtsdeko zum Aufessen	Fam. Neumann, Pfarrhaus Bischdorf
23	17 Uhr	Am Feuer in der Bergblicksiedlung	Fam. Rublack u. Nachbarn, Bergblick 7, Herwigsdorf
24 ****	15/17 Uhr	Christvespern mit Krippenspiel	In den Kirchen
	22 Uhr	Christmette mit Musik	Kirche Bischdorf

*Wir wünschen allen Bisch-Herwigsdorfern, Rosenhainern, Dolgowitzern und Wendisch-Cunnersdorfern ein gesegnetes Weihnachtsfest. Ihre Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf*

# Informationen aus der Kirchengemeinde Bischdorf-Herwigsdorf



Monatsspruch Dezember:

Meine Augen haben deinen Heiland gesehen,  
das Heil, das du bereitet hast vor allen Völkern. Lk 2,30-31



Liebe Menschen am Rosenbach,  
auch in diesem Jahr gibt es wieder einen „**Lebendigen Adventskalender**“! Sie finden ihn ganzseitig auf einer der vorderen Seiten unseres Gemeindeblattes. Lassen Sie sich täglich einladen und machen Sie sich gemeinsam mit anderen auf den Weg zu kleinen, feinen, gemütlichen Türchen! Ein herzliches Dankeschön allen Türöffnern! Eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit wünscht Ihnen

*Ihr Pfarrer Friedemann Bublitz*

**Kinder-Eltern-Vorschulkreis (3-6J.):** Mittwoch, 06. Dezember, 16:00 – ca. 17:30 Uhr, im Pfarrhaus in Bischdorf

**Oasenzzeit:** Dienstag, 12. Dezember, von 14:00 bis ca. 16:00 Uhr im Pfarrhaus in Bischdorf

Infos zu o.g. 2 Veranstaltungen gibt es über doreen.heinrich@evlks.de oder 035875/240124.

**Kinderkirchensamstag:**



Am Samstag, 09. Dezember laden wir alle Kinder der 1.-6. Klasse sowie unsere Jugendlichen ab Klasse 7 zur Advents-Kinderkirche ein. Am Vormittag treffen wir uns wie gewohnt um 9:30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf. Nach dem gemeinsamen Mittagessen machen wir uns in diesem Jahr wieder auf den Weg in die Dörfer zum **Kurrendesingen** und verbreiten Adventsfreude an vielen Türen. Ab 16 Uhr treffen wir uns gemeinsam mit den Eltern zum gemütlichen Vespere im Pfarrhaus.

→ **Helfende Hände** sind gefragt: für Küchendienste, kreative Ideen und Impulse und vor allem: **GitarrenspielerInnen** brauchen wir dringend für unsere Kurrende-Gruppen!

Das **Helfer-Vorbereitungstreffen** für diesen Tag findet nach Absprache im Pfarrhaus Bischdorf statt. Meldet euch bitte **bis zum 4. 12.** bei uns, wenn ihr mithelfen wollt.



Ein Höhepunkt der Adventszeit ist natürlich unser „**Rosenbacher Adventsmarkt**“.

Wir laden herzlich ein **am 16. Dezember 2023** ab 15 Uhr in unsere schöne Pfarrscheune in Bischdorf!

Rundherum kann man an kleinen Ständen, am Feuer und im Stall heimatliche Adventsstimmung genießen.

Sie haben noch Ideen und wollen sich mit einem **Stand** beteiligen oder einfach ganz praktisch mithelfen beim (Auf-)Räumen, Bewirten, Basteln? Wir freuen uns über selbstgebackene Plätzchen fürs Kaffeetrinken!

**Bitte bis spätestens Anfang Dezember bei uns melden. Vielen Dank!**

**Junge Gemeinde:** immer **mittwochs** im Pfarrhaus Bischdorf von 18 Uhr bis 20 Uhr! Einfach vorbeikommen!

**Kirchenchor:** immer **mittwochs** um 19:30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf (außer in den Ferien)

**Kirchvorstand:** am Freitag, 15. Dezember um 18 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf

**Erreichbarkeit Pfr. Bublitz:** Tel. 03585/481401 oder friedemann.bublitz@evlks.de



## Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten!

03. Dezember 2023	1. Advent	15:00 Uhr	Bischdorf, <b>Adventsandacht mit gemütlichem Kaffee, Kirche und Pfarrhaus</b>
10. Dezember 2023	2. Advent	10:00 Uhr	Löbau, Nikolaikirche, Familiengottesdienst, Pfr. Mögel, mit anschl. Mittagessen
17. Dezember 2023	3. Advent	10:30 Uhr	Herwigsdorf, Pfr. Bublitz <b>mit Kindergottesdienst!</b>
24. Dezember 2023	4. Advent Heiligabend	15:00 Uhr 17:00 Uhr 22:00 Uhr	Bischdorf mit Krippenspiel Herwigsdorf mit Krippenspiel Bischdorf, Spätmette mit Bildandacht und Musik
25. Dezember 2023	1. Weihnachtstag	10:00 Uhr	Nikolaikirche Löbau, Pfr. Stokowski
26. Dezember 2023	2. Weihnachtstag	10:30 Uhr	Herwigsdorf, Pfr. Bublitz Weihnachtsfestgottesdienst mit Musik,
31. Dezember 2023	Altjahresabend	18:00 Uhr	Bischdorf, Pfr. Bublitz
06. Januar 2024	Epiphania	15:00	Familiengottesdienst mit Aufführung des Kindermusicals „Endlich mal was los in Bethlehem“ der Kurrende Großhennersdorf